

**CMT Wolfsburg e. V.
Vereinsatzung vom 27. 11. 1996**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „City Marketing und Tourismus Wolfsburg“ mit dem Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Aufgaben und Zielsetzungen

1. Der Verein hat den Zweck, die Entwicklung der Wolfsburger City, des Einzelhandels sowie des Tourismus zu fördern.
Insbesondere sollen langfristig Anziehungskraft und die zentrale Bedeutung Wolfsburgs als Ort des Einkaufens, der Arbeit, der Kultur, der Bildung, der Freizeit und des Wohnens gesteigert werden.
2. Hauptaufgabe des CMT ist Innenstadtmarketing mit all seinen Facetten. Als anerkannte Interessenvertretung der Wolfsburger Innenstadt soll sie durch selbständige Maßnahmen und einen ständigen Dialog mit den zuständigen Gremien der Stadt sowie allen anderen am Wirtschafts- und kulturellen Leben tätigen Verbänden und Institutionen die positive Entwicklung der Wolfsburger Innenstadt fördern. Darüber hinaus ist Aufgabe des CMT die Fremdenverkehrsförderung und die Stärkung des Tourismus.

Hauptaufgaben :

- Steigerung der Attraktivität der Innenstadt.
- Verbesserung der Infrastruktur (z. B. durch neue Verkehrskonzepte).
- Kaufkraftbindung der Konsumenten an die Wolfsburger Innenstadt.
- Verbesserung der Angebotsstruktur der Innenstadt.
- Ständige Imagepflege und Förderung der Identifikation der einzelnen Mitglieder des CMT gegenüber der City.
- Offensive Interessenvertretung des Einzelhandels der Wolfsburger Innenstadt.
- Frühzeitige Mitwirkung bei der Stadtentwicklungsplanung.
- Aktive Mitwirkung an Planungen, Aktionen, Vorhaben, um die Attraktivität der Wolfsburger City zu steigern.
- Professionelle Öffentlichkeitsarbeit.
- Koordination von Aktionen und Veranstaltungen der verschiedenen Interessengemeinschaften.
- Verbesserung der ökonomischen Situation der Innenstadt.
- Wiederbelebung der Urbanität.
- Die touristisch- relevanten Institutionen in ihrer werblichen Tätigkeit unterstützen und ihre Aktivitäten zu koordinieren.
- Gäste und Besucher dieser Stadt durch Tourist- Information und Broschüren zu beraten und zu informieren.
- Ein Unterkunftsverzeichnis zu erstellen und zu aktualisieren.
- Das Angebot an Stadtrundfahrten zu vermarkten.
- Bei Präsentationen und Messen die Vielfalt der touristischen Angebote werbewirksam darzustellen.
- Den Städte- Tourismus für Wolfsburg durch gemeinsame Konzeption der Beteiligten zu fördern.
- Die Arbeit bestehender Interessengemeinschaften und Vereinigungen in Wolfsburg, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen, unterstützen, mit ihnen zusammenzuarbeiten und sich für die Koordinierung entsprechender Aktivitäten, vor allem von öffentlichen Trägern und Privaten zur Verfügung stellen.
Die Herausgabe von Publikationen oder Unterstützung von Publikationen mit derselben Zielsetzung,
Reservierung und Vermittlung von Hotel- und Privatunterkünften
- Kartenvorverkauf für Veranstaltungen in der Stadt
- Kongresswesen in Wolfsburg
- Touristikkessen und – Präsentation
- Verbandsarbeit (Vertretung in den verschiedenen Verbänden)

Der Satzungszweck wird besonders erreicht durch:

- a. den Aufbau und die Pflege von regelmäßigen und langfristigen Kommunikations- und Kooperationsformen zwischen allen wichtigen Handlungsträgern der Stadt
- b. die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadt Wolfsburg zur Außendarstellung der City (Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, Werbung).
- c. die Entwicklung, Formulierung, Durchführung oder Unterstützung von Maßnahmen (z. B. Veranstaltungen, Ausstellungen, Wettbewerbe), die der Steigerung der Attraktivität der Wolfsburger City dienen. Die Entwicklung von Maßnahmen erfasst die Beobachtung der entsprechenden Aktivitäten in Wettbewerbs- und anderen Städten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, insbesondere auch Banken, Freiberufler, Vereine und Verbände werden. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist,
 - durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung,
 - durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/ dem Vorsitzenden
 - drei Stellvertretern/innen und
 - vier bis zwölf Vorstandsmitgliedern

Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Kassenführung, sofern die Aufgabe nicht an den/ die Geschäftsführer/in übertragen ist.

Je ein Mitglied des Vorstandes ist von der Interessenvertretung der Stadtteile Fallersleben und Vorsfelde zu besetzen.

Ein weiteres Mitglied des Vorstandes wird von der Verwaltung der Stadt Wolfsburg benannt.

2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder oder deren bevollmächtigte Personen gewählt werden; mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Über die Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden ist in geheimer Wahl abzustimmen. Gleiches gilt für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder, wenn einer offenen Wahl im jeweiligen Fall widersprochen wird.
Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der normalen Amtsdauer, so kann sich der verbleibende Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Amtsdauer der Zugewählten endet mit der nächsten Jahresmitgliederversammlung.
4. Vorstand des Vereins i. S. des § 265 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, je zwei vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand kann, sollte ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt sein, diesem/ dieser auch Alleinvertretungsvollmacht geben. Im Falle der Alleinvertretungsvollmacht bedürfen Erklärungen, die eine Verpflichtung im Wert ab 1. 600 € begründen, einer Zweitunterschrift eines der vorerwähnten Vorstandsmitglieder.
5. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr sowie eine Finanzplanung,
 - b. Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes,
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung,
 - d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. Ein- / Besetzung von Arbeitsausschüssen.
 - g. Entscheidung der beteiligungsrechtlichen Angelegenheiten des Vereins (z.B. Marketing Gesellschaft)
 - h. Bestimmung der Mitglieder der Beiräte
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusgemäß oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen.
7. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.
8. Vorstandsmitglieder scheidern, abgesehen von einer Amtsniederlegung und dem Fall des Abs. 2, erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.
9. Der Vorstand kann einen/ eine Geschäftsführer/in zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bestellen. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter/innen zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen. Der/ die Geschäftsführer/in ist rechenschaftspflichtig gegenüber dem Vorstand.

Aufgabe der Geschäftsführung ist:

- Die Leitung der Geschäftsstelle,
- die Erledigung der laufenden Arbeiten und die Durchführung der ihr vom Vorstand übertragenen Sonderaufgaben,
- sie unterstützt den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben und ist bei allen Sitzungen des Vorstandes vertreten.

Die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorstandes angestellt und entlassen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts können Mitglieder im Falle der Verhinderung einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen.
Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter zu Beginn der Veranstaltung vorzulegen. Eine Person darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit.
Darüber hinaus ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Revisoren; Entlastung des Vorstandes,
 - b. Festsetzung des Jahresbudgets,
 - c. Wahl des Vorstandes,
 - d. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - e. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 (3) dieser Satzung,
 - f. Wahl von Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis des geschäftsführenden Vorstandes die in den Aufsichtsrat der Wolfsburg Wirtschaft Marketing GmbH zu entsendenden Vertreter des CMT Wolfsburg e.V.
- 2.2
 1. Aufgabe des CMT ist die Unterstützung des Innenstadtmarketing mit all seinen Facetten.
 2. Unterstützung folgender Aufgaben
 3. Für den Fall, dass die Wolfsburg Wirtschaft Marketing GmbH die operativen Aufgaben nicht im Sinne des CMT Wolfsburg e.V. wahrnimmt, hat der Verein die Möglichkeit, jederzeit das operative Geschäft wieder aufzunehmen und weiterzuführen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden- oder in seiner Vertretung- vom stellv. Vorsitzenden geleitet.
Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - a. Geschäftsbericht
 - b. Aussprache über den Geschäftsbericht
 - c. Kassenbericht
 - d. Rechnungsprüfungsbericht
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - h. Anträge von Mitgliedern

Die Buchstaben e. – g. sind lediglich gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung im Zweijahreszeitraum anzusetzen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, d. h. mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mit einer satzungsgemäßen Frist einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 2/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der durch anwesende oder vertretene ordentliche Mitglieder abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Wer sich der Stimme enthält, darf weder der mit „Ja“ noch der mit „Nein“ stimmenden Gruppe zugezählt werden. Er muss sich so behandeln lassen, als sei er nicht erschienen. Das heißt, er kann/ will die Abstimmung nicht beeinflussen. Enthaltungen (ebenso ungültige Stimmen) werden lediglich im Abstimmungsverhältnis erwähnt.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Ort ausgelegt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen.

**§ 7
Prüfung der Kassengeschäfte**

1. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch die Revisoren. Ein Abschlußbericht ist dem Vorstand vorzulegen.
2. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfungsfeststellungen.

**§ 8
Beiträge**

1. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. In der Beitragsordnung ist die Ermittlung der Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten zu regeln.

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind im ersten Monat des Geschäftsjahre fällig (Geschäftsjahr = Kalenderjahr).

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die üblichen Straßenfeste, Weihnachtsbeleuchtung oder sonstige Maßnahmen, die bevorzugt einzelnen Bereichen der Wolfsburger City zugutekommen, dürfen nicht aus den Mitteln des Vereins finanziert werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand abschließend darüber, ob die Verwendung von Vereinsmitteln möglich ist. Der Vorstand kann diese Frage auch den Mitgliedern zur abschließenden Entscheidung in einer Mitgliederversammlung vorlegen. Eine solche Entscheidung ist nicht erforderlich, wenn derartige regionale Maßnahmen durch hieran interessierte Mitglieder- in der Regel die jeweils örtlichen Anlieger- gesondert außerhalb der normalen Beitragszahlung finanziert werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 9
Ausschüsse**

1. Zur Erfüllung besonderer satzungsgemäßer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden, an denen sich auch Nichtmitglieder beteiligen können. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Mindestens ein Ausschussmitglied muss auch Vorstandsmitglied sein. Vorstandsmitglieder haben das Recht, Beschlüsse des Ausschusses dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand ist auch von sich aus weisungsbefugt, durch ihn sind die Ausschussmitglieder zu bestellen.

**§ 10
Satzungsänderung**

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
Auf Verlangen kann über einzelne Änderungen gesondert abgestimmt werden.
2. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder dem Registeramt angeregt werden oder Satzungsänderungen, die den Umfang der Vollmacht des/der Geschäftsführers/in betreffen, können vom Vorstand vorgenommen werden, sofern sie dem Zweck des Vereins (§ 3) dienlich sind.

**§ 11
Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
3. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden- je zwei gemeinsam- vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt nach Weisung der Liquidatoren an ähnliche Vereine oder gemeinnützige Einrichtungen.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde am 27. 11. 1996 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die 1. Änderung wurde am 04. 07. 2000 beschlossen und sofort wirksam.

Die 2. Änderung wurde am 28. 11. 2002 beschlossen und tritt mit dem 01. 01. 2003 in Kraft

Die 3. Änderung wurde am 13.03.2006 beschlossen und tritt mit dem 01.01.2006 in Kraft.

Die 4. Änderung wurde am 17.11.2016 beschlossen und tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Die 5. Änderung wurde am 29.10.2019 beschlossen und sofort wirksam.

Matthias Lange

Vorsitzender